13. Ordentliche Sitzung.

P r o t o k o l l

über die 13. ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt S t e y r am 21. Mai 1948.

T a g e s o r d n u n g

I. Stadtratsanträge:

Berichterstatter Bürgermeisterstellvertr. Franz P a u l m a y r :

Zl. 2873/48 Instandsetzung des Stadttheaters nach Brandschaden

Zl. 3273/48 Einbau von Dachbodenverschlägen im städt. Objekt Schlüsselhofgasse 52/54

Zl. 1830/48 Ankauf von div. Material von der Wohnungsaktiengesellschaft Linz

Berichterstatter Gemeinderat Josef P ö s c h l :

Zl. 2346/48 Ankauf von Schutzschaltern und eines Elektromotores für das Brunnenfeld Dietachdorf

Berichterstatter Gemeinderat Karl W i p p l i n g e r :

Zl. 2796/48 Einbau von Straßenventilen auf der Ennsleite

Berichterstatter Gemeinderat Karl K o k e s c h :

Zl. 2346/48 Ankauf einer Hochdruckpumpe für das Brunnenfeld in Dietachdorf

II. Anträge des Finanz- und Rechtsausschusses:

Berichterstatter Bürgermeisterstellvertr. Franz P a u l m a y r :

Zl. 3616/48 Wiedergutmachung an die Caritas Arbeitsgemeinschaft der Kath. Pfarreien in Steyr in Bezug auf Frohe-Jugend-Wiese

Zl. 3408/48 Ankauf von Ersatzteilen für den Büssing NAG LKW des städt. Wirtschaftshofes

Berichterstatter Stadtrat Karl D e d i c :

Zl. 7115/47 Lieferung von 5.000 cbm Wasser jährlich an Konvikt Voglsang

Berichterstatter Stadtrat Hans Schanovsky:

Zl. 2059/48 Abänderung der Lustbarkeits-Abgabeordnung

Zl. 2066/48 Wiedereinführung der Ankündigungsabgabe

Zl. 3062/47 Siedlungsbaugründe am Infang, Verkauf von 6 Grundparzellen (Kralowetz)

Zl. 6831/46 Wiedergutmachung an Verein Arbeiterheim in Bezug auf die Einlage bei der Spar- und Kreditkasse im Betrage von S 87.285.--

Berichterstatter Stadtrat Ludwig W a b i t s c h :

Zl. 4502/43 Karl Leitner, Aschach/Steyr Nr. 3; Klagebewilligung auf Zuhaltung des Übereinkommens vom 27. 5. 1946

Berichterstatter Stadtrat Hans K a h l i g :

Zl. 6831/46 Wiedergutmachung an Verein Arbeiterheim in Bezug auf die Liegenschaft Steyr, Kirchengasse Nr. 12

Zl. 3917/40 Rückgabe der Gründe des Taxbergergutes an
1241/45 Schimmerling

Berichterstatter Gemeinderat Alois H u e m e r :

Zl. 2100/48 Ankauf von Kabeln zum Ausbau der Straßenbeleuchtung

Zl. 1015/48 Ausbau des Rohrnetzes der städt. Wasserleitung in der Johannesgasse und Instandsetzung des Straßenkanales.

Zl. 1029/48 Subvention für das Stadttheater Steyr (Pachtschilling).

Berichterstatter Gemeinderat Julius R u ß m a n n :

Zl. 6527/47 Wiederinkraftsetzung des Gemeindestatutes vom 18. 3. 1930 bezw. des Gesetzes vom 16. 12. 1932.

Öffentliche Sitzung.

Anwesende: Bürgermeister Leopold Steinbrecher als Vorsitzender, Bürgermeisterstellvertreter Franz Paulmayr,

die Stadträte

Dedic Karl
Ebmer Johann
Kahlig Johann
Schanovsky Hans
Wabitsch Ludwig
Franz Enge,

die Gemeinderäte

Ennsthaler Wilhelm
Fellinger Josef
Fischer Karl
Hochgatterer Anton
Huemer Alois
Huemer Maria
Kokesch Karl
Mayrhofer Josef
Pöschl Franz
Pöschl Josef
Ribnitzky Vinzenz
Riha Karl
Rußmann Julius
Schnabl Franz
Steininger Oskar
Trauner Franz SPÖ
Trauner Franz ÖVP
Ulrich Emanuel
Voglsam Josef
Weindl Anton
Wipplinger Karl
Wohlfahrt Josef
Wokral Josefine
Zeilinger Gangolf

Vom Magistrate: Mag. Dir. Stellvertreter Dr. Karl Enzelmüller, Dr. Erlefried Krobath, lic. jur. Romuald Götz.
Als Schriftführer: M. Kanitz

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates fest.

Entschuldigt sind: Vizebürgermeister Gottfried Koller, Stadtrat Anton Azwanger und die Gemeinderäte August Moser und Hans Radmoser.
Zu Protokollprüfern werden Gemeinderat Franz Trauner SPÖ und Gemeinderat Josef Voglsam bestimmt.

Punkt 1) Zl. 2873/48 Instandsetzung des Stadttheaters nach Brandschaden

Bürgermeister-Stellvertreter Franz P a u l m a y r :

Im Stadttheater Steyr wurde durch einen Theaterbrand am 15. 4. 1948 im Vor- und Aufenthaltsraum im Erdgeschoß und der Damengarderobe im I. Stock ein Schaden von S 11.964,37 verursacht.
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11. 5. 1948 folgenden Antrag gestellt:
"Der Gemeinderat wolle beschließen: Die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten nach dem Brand im Stadttheater werden mit dem Betrage von S 12.000.-- (zwölftausend Schillinge) genehmigt. Die Deckung ist aus der vereinnahmten Versicherungssumme gegeben."
Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 2) Zl. 3273/48 Einbau von Dachbodenverschlägen im städt. Objekt Steyr, Schlüsselhofgasse 52/54

Bürgermeister-Stellvertreter Franz P a u l m a y r :

In den Jahren 1939 - 1943 mußten die Dachbodenabteilungen wegen erhöhter Feuersgefährlichkeit (Luftangriffe) von den Dachräumen der städt. Objekte entfernt werden und wurden die Dachlatten zum größten Teil für Luftschutzbauten (Stollen) verwendet. Die Parteien des städt. Objektes Schlüsselhofgasse 52/54 begehren nunmehr dringendst die Wiederherstellung der Dachbodenabteilungen.
Antrag des Stadtrates vom 11. 5. 1948:
"Der Gemeinderat wolle beschließen: Für die Wiederherstellung der Dachbodenabteilungen im städt. Objekt Schlüsselhofg. 52/54 wird ein Betrag von S 6.500.-- (sechstausendfünfhundert Schillinge) bewilligt. Die Mag. Abt. VI wird beauftragt, die Kosten durch Erhöhung des Mietzinses hereinzubringen. Die Deckung ist vorläufig bei H. St. Sa S 12a-920 veranschlagt."

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 3) Zl. 1830/48 Ankauf von div. Material von der Wohnungsaktiengesellschaft Linz

Bürgermeister-Stellvertreter Franz P a u l m a y r :

Der Städt. Wirtschaftshof hat Gelegenheit, von der W.A.G. Linz

Wasserleitungs-Installationsmaterial sowie sonstiges Baumaterial anzukaufen.
Der Stadtrat stellte in der Sitzung vom 13. 4. 1948 den Antrag: "Der Gemeinderat wolle beschließen: Zu verschiedenen Installationsarbeiten an städt. Gebäuden wird Elektro- und Wasserleitungs-Installationsmaterial zum Preise von S 8.328.01 (achttausenddreihundertzwanzigacht 01/100 Schillinge) bei der Wohnungs-A.G. Linz angekauft."
Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 4) Zl. 2346/48 Ankauf von Schutzschaltern und eines Elektromotores für das Brunnenfeld Dietachdorf

==========

Berichterstatter Gemeinderat Josef P ö s c h l :

Am 11. 5. 1942 hat die Stadtgemeinde die gesamte Starkstromeinrichtung für die Brunnenanlage in Dietachdorf (Hochspannungseinrichtungen, Transformatorenlieferung, Niederspannungseinrichtungen im Schaltraum des Pumpenwärterhauses, Beleuchtung der Brunnen und des Wärterhauses) bestellt. Von diesen Einrichtungen konnte nur ein geringer Teil geliefert werden. Unter anderem war die Anlieferung von Überstromschaltern mit elektromagnetischer Auslösung für die Pumpenaggregate nicht mehr möglich. Es mußten deshalb behelfsmäßig Nullspannungsautomaten und von den Steyr-Werken leihweise Hebelschalter angeschafft werden. Nun sind bereits wieder geeignete Motorschutzschalter erhältlich. Dem Stadtbauamte wurden Turox-Motorschutzschalter mit drei thermetischen Überstrom- und Kurzschluß-Schnellauslösungen mit Spannungsrückgangsauslösungen für 380 Volt Drehstrom zum Preise von S 1.420.-- per Stück angeboten. Da für einen Tauchpumpenmotor oder einen Oberwassermotor 2 Stück dieser Schutzschaltungen notwendig sind, wird der Ankauf von 6 Turox-Schaltern zum Preise von S 9.000.- beantragt. Diese Schalter sprechen bei Überlastung jeder der drei Phasen des Wechselstromes an und gewähren deshalb einen zureichenden Schutz der Motorwicklung.

Die für die Brunnen in Dietachdorf angekauften beiden Hochdruckpumpen werden mit Motoren betrieben, die leihweise von den Steyr-Werken zur Verfügung gestellt worden sind. Da nach wie vor die Instandsetzung der großen Unterwasserpumpen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt und mit einer mehrmonatigen Lieferzeit der ausgebesserten Pumpen und ihrer Motore gerechnet werden muß, soll durch Beschaffung eines dritten Pumpenaggregates der Gefahr einer wesent-

lichen Betriebsunterbrechung vorgebeugt werden. Für ein solches Aggregat ist zurzeit ein geeigneter Motor zum Preise von S 13.000.- lieferbar.
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13. 4. 1948 den Antrag gestellt:
"Der Gemeinderat wolle beschließen: Für die Brunnenanlage Dietachdorf werden 6 Turox-Schalter zum Preise von S 9.000.- (neuntausend Schillinge) und ein Elektromotor zum Antrieb des dritten Pumpenaggregates zum Preise von S 13.000.- (dreizehntausend Schillinge) angekauft."
Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 5) Zl. 2796/48 Einbau von Straßenventilen auf der Ennsleite.

Berichterstatter Gemeinderat Karl W i p p l i n g e r :

Die städt. Objekte auf der Hohen Ennsleite wurden im Jahre 1919/1920 fertiggestellt und sind an die Wasserleitung des Z-Brunnens angeschlossen. Keines dieser Häuser ist vorschriftsmäßig mit einem Straßenventil versehen, sodaß die Absperrung der einzelnen Häuser von der übrigen Leitung nicht möglich ist. Dieser Übelstand tritt gegenwärtig umso mehr auf, als das seinerzeit eingebaute Material nunmehr verbraucht und auswechslungsbedürftig ist. Eine Auswechslung erfordert, daß die gesamte Leitung auf der Hohen Ennsleite abgesperrt wird, ein Zustand, der untragbar ist, weil er sich in kurzen Abständen immer wiederholt. Zur Behebung dieses Übelstandes ist deshalb der Einbau von Straßenventilen notwendig. Der Einbau erfordert eine Kostensumme von S 400.- pro Haus, somit insgesamt S 6.400.--.
Antrag des Stadtrates vom 27. 4. 1948:
"Der Gemeinderat beschließe: Für den Einbau von Straßenventilen auf der Ennsleite wird ein Betrag von S 6.400.-- (sechstausendvierhundert Schillinge) bewilligt."
Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 6) Zl. 2346/48 Ankauf einer Hochdruckpumpe für das Brunnenfeld in Dietachdorf

Berichterstatter Gemeinderat Karl K o k e s c h :

Die Stadtgemeinde beabsichtigt, nunmehr auch in die dritte Ent-

nahmestelle des Brunnenfeldes Dietachdorf eine Hochdruckpumpe als Reserve einzubauen. Laut eingeholtem Richtpreis der Fa. Ernst Vogel in Stockerau betragen die Kosten derselben unverpackt ab Werk Stockerau S 9.000.--. Hiezu kommen noch die Transportkosten sowie die Abfuhrkosten an die Einbaustelle im Betrage von ca. S 150.--, sodaß sich die Gesamtsumme auf rund S 9.200.-- stellt.

Antrag des Stadtrates vom 11. 5. 1948:
"Der Gemeinderat wolle beschließen: Für das Brunnenfeld in Dietachdorf wird eine dritte Pumpe zum Preise von S 9.200.-- (neuntausendzweihundert Schillinge) angekauft. Die Deckung ist durch Einsparung bei H. St. 714-31 gegeben. Verbuchungsstelle H.St. 714-72.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 7) Zl. 3616/48 Wiedergutmachung an die Caritas Arbeitsgemeinschaft der Kath. Pfarreien in Steyr in Bezug auf Frohe-Jugend-Wiese.

==========

Berichterstatter Bürgermeisterstellvertr. Franz P a u l m a y r :
Die Liegenschaft EZ. 550 der KG. Steyr (Frohe-Jugend-Wiese), bestehend aus den Grundparzellen 1746, 1747, 322, 323/1, 323/2, 323/4, 273/1, welche aufgrund des Kaufvertrages vom 26. 7. 1928 dem Verein "Frohe Jugend für Steyr und Umgebung" einverleibt war, wurde am 17. 1. 1939 aufgrund des Einweisungsbeschlusses des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände vom 10. 1. 1939 für die NS-Volkswohlfahrt e.V. Berlin und aufgrund des Vertrages vom 31. 1. bezw. 20. 2. 1940 für die Stadtgemeinde Steyr einverleibt. Die Rechtsnachfolgerin des Vereines "Frohe Jugend" ist nunmehr die "Caritas Arbeitsgemeinschaft der Kath. Pfarreien in Steyr, Caritas-Werk Frohe Jugend, Steyr, Michaelerplatz 4", vertreten durch die Pfarrer Josef Bamberger und Leopold Brandstätter sowie Dr. Kaulich. In der Eingabe vom 12. 6. 1946 verlangt diese Organisation die Rückstellung dieser gegenständlichen Liegenschaft. Der Einweisungsbeschluß des Stillhaltekommissars über die gegenständliche Liegenschaft EZ. 550 KG. Steyr stellt eine Entziehung im Zusammenhange mit der NS-Machtübernahme dar. Es liegt somit die Voraussetzung zur Rückstellung im Sinne des III. Rückstellungsgesetzes (§ 3, Abs.1 u.13)

vor. Es ergibt sich somit für die Stadtgemeinde Steyr eine Rückstellungsverpflichtung hinsichtlich der noch in ihrem Eigentum befindlichen, dem Verein "Frohe Jugend" entzogenen Grundstücke. Es sind dies die Grundparzellen 323/1, 323/13, 323/14, 323/15, 323/16, 323/17, 323/21, alles Wiese, 323/2 Wiese, 323/4 Wiese und 279/1 Wald.

Soweit es sich um abgetrennte und veräußerte Parzellen der EZ. 550 KG. Steyr handelt, die sich nicht mehr im Eigentum der Stadtgemeinde Steyr befinden, werden Sie von der berechtigten Partei (Caritas Arbeitsgemeinschaft) von den derzeitigen Eigentümern zurückzufordern sein. In diesem Falle sind Regreßansprüche seitens dieser Eigentümer an die Stadtgemeinde zu erwarten. Die Erledigung dieser allfälligen Ansprüche bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vom 22. 4. 1948 lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Mit der "Caritas Arbeitsgemeinschaft der Kath. Pfarreien in Steyr, Caritas-Werk Frohe Jugend, Steyr, Michaelerplatz 4 wird folgender Vergleich geschlossen:

1.) Die Stadtgemeinde Steyr als Erwerberin überträgt und übergibt der "Caritas Steyr" als der geschädigten Eigentümerin und diese übernimmt von der Erwerberin die Liegenschaft Steyr EZ. 550 KG. Steyr (Frohe-Jugend-Wiese), bestehend zurzeit aus den Grundparzellen

323/1, 323/13, 323/14, 323/15, 323/16, 323/17, 323/21, alles Wiese, 323/2 Wiese, 323/4 Wiese und 279/1 Wald,

wie sie liegt und steht, mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, wie sie am Tage des Vergleichsabschlusses gestanden haben;

2.) Sowohl die geschädigte Eigentümerin als auch die Erwerberin erklären, daß sie gegeneinander aus dieser Rückstellung keinerlei gegenseitige Ansprüche mehr haben;

3.) Die Erwerberin erteilt hiermit die ausdrückliche Bewilligung, daß aufgrund dieses Vergleiches ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen ob der Liegenschaft EZ. 550 KG Steyr, bestehend aus den Grundparzellen
323/1, 323/13, 323/14, 323/15, 323/16, 323/17, 323/21 alles Wiese, 323/2 Wiese, 323/4 Wiese und 279/1 Wald, inneliegend beim Bezirksgerichte Steyr, das Eigentumsrecht für die geschädigte Eigentümerin einverleibt werde. "

Der Verein heißt ab jetzt "Frohe Jugend". Eingaben haben unter diesem Titel zu erfolgen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 8) Zl. 3408/48 Ankauf von Ersatzteilen für den Büssing NAG LKW des städtischen Wirtschaftshofes

Berichterstatter Bürgermeisterstellvertr. Franz P a u l m a y r :

Der Büssing NAG des Städt. Wirtschaftshofes steht seit Dezember 1947 in Reparatur und kann nicht zum Einsatz gebracht werden, da die Lager zurzeit nicht zu beschaffen sind. Durch Ankauf eines Ersatzteil-Wracks bestünde die Möglichkeit, diesen Wagen in absehbarer Zeit wieder in Einsatz zu bringen. Die Kosten dieses Ankaufes belaufen sich auf S 18.000.--.

Der Finanz- und Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. 5. 1948 den Antrag gestellt:

"Der Gemeinderat wolle beschließen: Von der Fa. Faltenhauser in Wels werden LKW-Ersatzteile für das städt. Fahrzeug Büssing NAG-Allrad zum Preise von S 18.000.-- angekauft. Die Deckung ist aus Verkäufen zu entnehmen."

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 9) Zl. 7115/47: Lieferung von 5.000 cbm Wasser jährlich an Konvikt Voglsang

Berichterstatter Stadtrat Karl D e d i c :

Anläßlich einer Besprechung in Anwesenheit des Vertreters der Tiroler Franziskaner Provinz in Steyr, Dir. Pater Franz Bayr, wurde mit diesem die Angelegenheit des Wasserbezugsrechtes Konvikt Voglsang besprochen. Die Vertreter des Magistrates standen auf dem Standpunkt, daß infolge der Auflassung der Brunnenanlagen im Jahre 1944 undder Unterbrechung der Rohrleitung vom Voglsangbrunnen zum Schloß Lamberg über Wunsch der Franziskaner-Provinz (Pater Bayr) im Jahre 1946 nur mehr die Ersatzleistung von4 cbm täglich von der Stadtgemeinde unentgeltlich zu leisten wäre. Pater Bayr behauptet, daß eine Verjährung seines Nutzwasserbezugsrechtes bis jetzt nicht Platz greifen konnte, weil die Stadtgemeinde Steyr ihren Verpflichtungen bis 1947 dadurch nachgekommen ist, daß sie von der Wasserzinsrechnung für das Konvikt Voglsang 5.000 cbm Wasser abgeschrieben hat.

Der Finanz- und Rechtsausschuß hat hiezu in seiner Sitzung vom 22. 4. 1948 folgenden Antrag gestellt:

Der Magistrat anerkennt das Wasserleitungsrecht nach Inhalt des Kaufvertrages vom 26. 1. 1926 betreffend die Liegenschaft EZ. 161 der Kg. Steyr zwischen Ludwig von Sachsen-Coburg- Cotha und der

Maschinen- und Sichelfabriks-A.G. Josef Huber in Steyr, wonach dem Konvikt Voglsang als Rechtsnachfolger nach dem Erstgenannten das Recht auf Wasserlieferung im Ausmaße von 5.000 cbm jährlich zusteht."

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 10) Zl. 2058/48 Abänderung der Lustbarkeits-Abgabeordnung.

Berichterstatter Stadtrat Hans S c h a n o v s k y : Antrag des Finanz- u.Rechtsausschusses vom 22.4.1948: Der Gemeinderat beschli Aufgrund des § 10, Abs. (3) lit. a) des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanzausgleichsgesetz 1948 - FAG 1948) erläßt der Gemeinderat der Stadt Steyr mit Beschluß vom 1. 6. 1948 nachstehende

Abgabenordnung;
für die Lustbarkeitsabgabe im Gemeindegebiete der Stadt S t e y r

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Steuerpflichtige Veranstaltungen

(1) Alle im Gemeindegebiete der Stadt Steyr veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Abgabenordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome, und dgl., Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbüden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien u.dgl.;
3. Zirkus-Spezialitäten-, Variete-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur menhanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
8. Vorführungen von Bildstreifen;
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführunge Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführung der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Abgabenordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2

Abgabefreie Veranstaltungen

(1) Der Abgabe unterliegen nicht

1. Veranstaltungen des Kulturamtes der Stadt Steyr;
2. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, Volkshochschulkurse, sowie allgemein zugängliche Kurse mit volksbildnerischem Wert;
3. Veranstaltungen die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
4. Darbietungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen oder von Gästen auch in öffentlichen Lokalen, wenn sie unentgeltlich vorgebracht werden und bei diesem Anlasse kein Entgelt von den Darbietern für was immer für Zwecke verlangt oder angenommen wird und kein Aufwand aus Anlass der Darbietungen entsteht; Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
5. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes unternommen werden;
6. Veranstaltungen des Stadtmuseums, des Steyrer Kripperltheaters und Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten.
7. Veranstaltungen, die aus Anlaß und zu Ehren von Staatsfeiertagen oder Gedenktagen der Stadt mit Zustimmung des Landeshauptmannes oder des Bürgermeisters an diesen Tagen oder an Tagen kurz vorher oder nachher unternommen werden;
8. Gelegentliche Gesangs- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie auf Höfen von Wohnhäusern und auch in öffentlichen Lokalen, wenn sie unentgeltlich vorgebracht werden;
9. das Halten von Rundfunkempfangsgeräten zum Betriebe in nicht öffentlichen Räumen.

(2) Veranstaltungen der im § 1, Abs. 2 Punkt 7, 9 und 10 bezeichneten Art können von der Vergnügungssteuer ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen oder als gemeinnützig oder künstlerisch besonders hochstehend anzuerkennen sind.

§ 3

Abgabearten.

(1) Die Abgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Arten erhoben:

1. Als Kartensteuer sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist,

2. Als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen)

   a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;

   b) an Stelle der Kartensteuer wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird.

3. Als Sondersteuer von der Roheinnahme.

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selbst sportlich betätigt.

§ 4

Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Jede abgabepflichtige Veranstaltung ist beim Magistrat Steyr (Stadtsteueramt) anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag, und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer abgabepflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann der Magistra Steyr eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Der Magistrat Steyr kann die Leistung einer Sicherheit von der voraussichtlichen Höhe der Abgabeschuld verlangen; er kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer.

§ 5.

Steuermassstab.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgab nach näherer Bestimmung des Magistrates erbracht wird.

§ 6

Preis und Entgelt.

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis einschließlich der Steuern zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der dort auf

der Karte angegebene Preis. Bei Ausgabe von Ehrenkarten ist der volle Spendenbetrag als Eintrittspreis anzumelden.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, einschließlich der Steuer, gleichgiltig ob die Vergütung unmittelbar als Entgelt oder in anderer Form eingehoben wird. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge ~~und~~ oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Kataloges oder Programmes zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgeltes hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten u. dgl. erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem vom zuständigen Ministerium oder den hiezu beauftragten Behörden als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise anzuschlagen.

§ 7

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-Dutzendkarten u.ä.), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u.ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die~~s~~ Steuer besonders zu berechnen.

§ 8

Steuersätze.

(1) Die Steuer beträgt bei Ausgabe von Eintrittskarten für jede Eintrittskarte 20 vom Hundert des Preises oder Entgeltes (§ 6).

(2) Für die Veranstaltungen der im § 1, Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art beträgt die Steuer, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen und Tanzen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, bei Ausgabe von Eintrittskarten für jede Eintrittskarte 10 vom Hundert des Preises oder Entgeltes)§ 6).

§ 9

Besondere Steuersätze für Vorführungen von Bildstreifen.

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. (2) Nr. 8 bezeichneten

Art beträgt die Kartensteuer 20 vom Hundert des Preises oder Entgeltes.

(2) Für Wochenschaufilme, wenn sie auch mit kulturell wertvollen Kurz-Filmen als selbständige Veranstaltungen gegeben werden (z. B. Nonstopvorführungen) beträgt die Kartensteuer 10 vom Hundert des Preises oder Entgeltes.

§ 10

Eintrittskarten.

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Magistrat Stey: (Stadtsteueramt) vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender N ummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden vom Magistrat Steyr abgestempelt.

(2) Der Magistrat Steyr kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

§ 11.

Entwertung und Vorzeigung

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Magistrates Steyr auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12

Nachweisung.

Über die ausgegegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und dem Magistrat Steyr auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13.

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenig Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß seiner Ermittlungem setzt der Magistrat Steyr die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(3) Soweit der Magistrat Steyr nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungem der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann der Magistrat Steyr die Steuer so festsetzen, als ob sämtlic verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wäre

Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15

Steuerzuschlag.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahrt, kann der Magistrat Steyr ihm einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Der Magistrat hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

§ 16

Nach der Roheinnahme

Die Pauschsteuer nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 - 20 berechnet wird, 20 vom Hundert der Roheinnahme. Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2, Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrages erhoben werden (§ 3, Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b).

§ 17

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 2, Nr. 2 bezeichneten Art kann eine Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet werden. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für

1. Karusselle und dgl. täglich das Zweifache eines Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
   Riesenräder und Kleinbahnen das Dreifache desselben;
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen und dgl. täglich das Vierfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Rodel- und Rutschbahnen täglich das Fünfzigfache eines Einzelpreises;
4. Schaukeln aller Art täglich
   bis 4 Schiffe das Zehnfache eines Einzelpreises,
   bis 6 Schiffe das Fünfzehnfache,
   über 6 Schiffe und Rundschaukel das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
5. Schießbuden täglich das Zwanzigfache eines Einzelpreises für drei Schuss.
6. Schaubuden
   bis 5 m Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises
   bis 10 m Frontlänge täglich das Zehnfache eines Einzelpreises,
   über 10 m Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises
7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einsatzes, mindestens S 10.- täglich,

bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zwölffache eines Einzelpreises oder Einsatzes, mindestens S 15.-- täglich,

über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einsatzes; mindestens S 20.-- täglich;

8. Kraftmesser, Lungenprüfer täglich das Fünffache eines Einzelpreises;
9. Reitbuden täglich das Zwanzigfache eines Eintritts- und Reitpreises;
10. Andere Belustigungen täglich das Fünffache eines Einzelpreises.

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

(4) Die Steuersumme wird auf volle 10 Groschen nach oben abgerundet.

§ 18

Nach dem W e r t e

(1) Für das Halten

1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates;
2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stück oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograp Orchestrion u.a.)

an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nac dem dauernden gemeinen Werte des Apparates oder der Vorrichtung berechnet

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

a) für die zu Abs. Nr. 1 bezeichneten Apparate 5 v. Hunder
b) für die zu Abs. 1, Nr. 2 bezeichneten Vorrichtungen 1/4 v. Hundert des Wertes

(3) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jeden Monates zu entrichten.

(4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, ha die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche dem Magistrat Steyr anzuzeigen. Die Bestimmu des § 4, Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 19

Nach der Zahl der Mitwirkenden

(1) Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von S 4.- für den Tag und jede Mitwirkenden zu entrichten.

(2) Für gewerbemässige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die

bei einem oder zwei Mitwirkenden	30	Groschen
bei drei Mitwirkenden	40	"
bei vier oder fünf Mitwirkenden	50	"
und bei jedem weiteren Mitwirkenden	30	"

für den Tag beträgt.

(3) Steuerpflichtige Vorträge der im Abs. 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn beim Magistrat Steyr (Stadtsteueramt) anzumelden.

§ 20

Nach der Größe des benutzten Raumes oder der Zahl der Besucher

(1) Wenn die im § 1, Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen - insbesondere Tanzbelustigungen, Varietes, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte und dgl. - im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinfestlichkeiten und dgl. dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, soweit nicht nach Absatz 4 die Erhebung der Steuer nach der Zahl der Teilnehmer Anwendung findet. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt S 1.50 für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(3) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Wenn Tanzbelustigungen, Varietes, Kabarette, Konzerte und dgl. ständig oder periodisch stattfinden, wird die Pauschsteuer nach der Zahl der Besucher durch Ausgabe von Steuerkarten erhoben. Die Steuer beträgt in Kaffeehäusern, bei Tanzbelustigungen und in Varietes, Kabarette und Nachtlokalen 30 Groschen, bei Konzerten in Kaffeehäusern und bei Tanzbelustigungen und Konzerten in anderen Lokalen 20 Groschen für jeden Teilnehmer (§ 3, Abs. 2).

§ 20 a

Rundfunkempfangsanlagen.

(1) Für das Halten einer Rundfunkempfangsanlage an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 20 Abs. 1) erhoben.

(2) Die Steuer beträgt täglich 10 Groschen für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile dieser Fläche werden 4 Groschen in Ansatz gebracht. Für Tage, an denen die Rundfunkempfangsanlage nachweislich nicht benutzt oder an denen sie bei großen politischen Kundgebungen zum Gemeinschaftsempfang zur Verfügung gestellt worden ist, wird die Steuer nicht erhoben.

(3) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monates für den verflossenen Monat zu entrichten.

(4) Der Eigentümer der Rundfunkempfangsanlage oder derjenige, dem die Anlage zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung der Anlage spätestens innerhalb einer Woche dem Magistrat Steyr anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4, Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 21

Entrichtung

(1) Die Pauschsteuer nach § 16 bis 20a ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18, Abs. 4, § 19, Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sondersteuern von der Roheinnahme

§ 22

(1) Veranstaltungen, der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt und deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 v. Hundert der Roheinnahme herangezogen, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

(2) Zirkusveranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von10 v. Hundert der Roheinnahme herangezogen.

(3) Amateur- Sportveranstaltungen, die der Leibesübung dienen und die nicht mit Totalisateur- Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind, werden zu einer Steuer von 10 v. Hundert der Roheinnahme herangezogen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 23

Abgabepflicht und Haftung

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 24

Kontrolle.

(1) Der Veranstalter sowie der Lokalinhaber sind verpflichtet, den beauftragten Beamten des Magistrates Steyr jede Auskünft über einschlägige Verhältnisse zu erteilen, ihnen Einblick in die bezüglichen Bücher und Belege zu gewähren, die Eintrittskarten vorzulegen, den Zutritt zu den für die Veranstaltung benützten Räumen zu gestatten und den entsprechenden Platz zu überlassen.

(2) Die Besucher von Veranstaltungen sind verpflichtet, den beauftragten Beamten des Magistrates über ihr Verlangen die Eintrittskarten vorzuweisen.

§ 25

Erlaß und Erstattung der Abgabe :

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 26

Bestimmung über Verfahren
und Einhebung

(1) Für das Verfahren und die Einhebung dieser Eingabe gelten das Landesgesetz vom 14. Dezember 1933 (Abgabenverfahrens- und Einhebungsgesetz) LGBL. f. O.Ö. Nr. 28/1934.

(2) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, anzuwenden."

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 11) Zl. 2066/48 Wiedereinführung der Ankündigungsabgabe

Berichterstatter Stadtrat Hans S c h a n o v s k y :

Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vom 22. 4. 1948:
Der Gemeinderat beschließe:

Ankündigungsabgabe
im Gemeindegebiete der Stadt Steyr

§ 1

Gegenstand der Abgabe.

(1) Öffentliche Ankündigungen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Steyr unterliegen einer Abgabe.

(2) Als öffentl. Ankündigungen gelten alle Ankündigungen in Schrift, Ton oder Bild, die an öffentlichen Straßen, Plätzen oder Häusern oder in öffentl. Räumen (Theatern, Kinos, Bahnhöfen, Gast- und Kaffeehäusern u.s.w.) angebracht oder vorgenommen werden, einsbesondere auch jene, die durch Lichtwirkungen hervorgebracht werden, ohne Unterschied der Herstellungsart (Druckschrift, Maschinschrift, Anstrich, Lichtwirkungen, Lichtbild) oder des Herstellungsstoffes (Papier, Pappe, Holz, Blech, Ölfarbe us.w.). Öffentlich sind auch solche Ankündigungen, die auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen angebracht oder vorgenommen oder durch Lichtwirkung hervorgebracht werden, wenn sie von öffentlichen Straßen, Plätzen oder Räumen aus wahrgenommen werden.

(3) Als Ankündigungen gelten auch die Anzeigen (Inserate), die in den in Steyr in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen oder auch nur einmal erscheinenden, durch Druck oder andere mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Blättern, Schriften oder Druckwerken gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen aus-

gesendet oder verbreitet werden. Als in Steyr erscheinende Schriften und Druckwerke u.s.w. gelten alle jene, die in Steyr gedruckt werden, oder als deren Ausgabeort Steyr angegeben ist, auch wenn sie auswärts gedruckt werden. Für die Abgabepflicht ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine Einschaltung in einem eigenen Inseratenteil oder im Texte der Druckschrift handelt, ob diese Einschaltung die Form eines Inserates oder eines Aufsatzes, einer Notiz und dgl. hat, ob diese Einschaltung als solche kenntlich gemacht ist oder nicht, ob das Entgelt für den Einzelfall oder Gesamtleistungen dieser Art (Pauschale) entrichtet wird.

(4) Als öffentliche Ankündigungen gelten auch solche Ankündigungen, die durch Verteilung von Flugzetteln (Programmen) in den Straßen und öffentlichen Räumen oder durch Einstoss in die Steyrerauflage einer wo immer erscheinenden Zeitung, Zeitschrift u.s.w. erfolgen.

§ 2

Befreiung.

(1) Von der Abgabe befreit:

a) Ankündigungen, die vom Bunde, vom Lande Oberösterreich oder der Stadt Steyr oder ihren Organen - jedoch mit Ausnahme der Ankündigungen ihrer Unternehmungen - oder von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen werden; ebenso die Ankündigungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn-, Schiffahrts-, Luftfahrts- und Kraftfahrlinienunternehmungen sowie von Körperschaften zur Hebung des Fremdenverkehrs, schließlich Ankündigungen an oder in den Fahrzeugen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn- und Kraftfahrlinienunternehmungen;

b) Ankündigungen, die Wahlen in öffentl. Körperschaften betreffen, sowie Ankündigungen politischen Inhalts und Vereinsversammlungen

c) die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Geschäftsbezeichnungen, wenn sie außer dem Namen des Gewerbetreibenden (Bächters) nur eine entsprechende im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen Angabe des Gegenstandes des Gewerbes enthalten;

d) Aufschriften an den eigenen Betriebsmitteln, an Gebäuden oder in Geschäftsräumen, die den eigenen Geschäftsbetrieb der Bewohner oder Geschäftsinhaber betreffen.

(2) Der Stadtrat ist berechtigt, folgende Ankündigungen von der Abgabe zu befreien:

a) Ankündigungen, die ausschließlich wissenschaftlichen oder volksbildnerischen Zwecken dienen; derartige Ankündigungen müssen Datum und Zahl des Befreiungsbescheides aufweisen.

b) Firmen und Steckschilder.

§ 3.

Ausmaß der Abgabe.

(1) Die Abgabe beträgt:

1. für Anzeigen gemäß § 1 Abs. (3) (Inserate) 10 vom Hundert des für die Vornahme oder Vorbereitung zu entrichtenden Entgeltes

2. für Ankündigungen durch Steck- oder Firmenschilder oder durch Firmenaufschriften;

   a) soweit sie im Rahmen der eigenen Betriebsstätte angebracht sind ohne Rücksicht auf das Flächenausmass S 30.--

b) wenn sie außerhalb der eigenen Betriebsstätte angebracht sind, für jede Ankündigung

bis zu 5 m2 S 50.--
über 5 m2 S 100.--

Wegzeiger gelten nicht als Ankündigungen im Sinne dieses Gesetzes.

3. Für sonstige dauernde Ankündigungen, die außerhalb der eigenen Betriebsstätte auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Häusern, Zäunen und dergl. angebracht sind, bis zu 5 m2 jährlich S 50.-- und über 5 m2 jährlich S 100.-.

4. Für Gelegenheitsankündigungen, das sind insbesondere alle nicht unter Punkt 2 oder 3 fallenden Ankündigungen auf Papier

a) für Ankündnigung auf einem Normalbogen
bei 1/4 Bogen 10 Groschen
bei 1/2 Bogen 15 Groschen
bei 1/1 Bogen 20 Groschen

pro Stück im ersten Monat. Für den zweiten und dritten Monat erhöhen sich die Sätze auf je den doppelten, für jeden weiteren Monat auf je den dreifachen Betrag. Für das Vielfache des Bogens wird das Vielfache der Abgabe berechnet;

b) Für Ankündigungen durch Flugzettel und Programme für je angefangene 100 Stück S 1.-; Programme, die bei den Veranstaltungen, auf die allein sie Bezug haben, verteilt werden, sind von dieser Abgabe befreit;

c) für Ankündigungen, die im Umherziehen zur Schau geboten werden (Wanderplakate), je Stück S 5.--;

d) für Ankündigungen, die durch Lichteinwirkung hervorgebracht werden, je Lichtbild für jeden angefangenen Monat S 5.--, bei tonfilmähnlicher Ankündigung S 10.--;

e) für zu Werbezwecken veranstaltete Vorträge und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie der Lustbarkeitsabgabe nicht unterliegen, S 10.- bis S 20.- für jede Veranstaltung;

5. Für Sammelankündigungen, die auf einer gemeinsamen Grundlage unter einheitlicher Zusammenfassung angebracht sind, für jede darin aufgenommene Ankündigung nach Art der im Punkt 2 und 3 genannten S 10.-, mindestens aber für jede Sammelankündigung die in diesen Punkten genannten Abgabensätze; für jede darin aufgenommene Ankündigung nach Art der im Punkt 4 genannten je Monat 10 Groschen, mindestens aber für jede Sammelankündigung die in diesem Punkte genannten Abgabensätze.

(2) Der Stadtrat ist ermächtigt, in allen Fällen, in denen es zweckmäßig erscheint, über Ansuchen des Abgabepflichtigen die Abgabe zu pauschalieren und Abfindungsübereinkommen zu treffen.

§ 4

Abgabepflicht, Haftung, Zahlung.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, der die Ankündigung vornimmt (Ankündigungsanstalt). Er ist jedoch berechtigt, den Betrag von dem Ankündigenden (der die Ankündigung veranlaßt) einzuheben. Der Ankündigende haftet mit jenem zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

(2) Wird die Ankündigung nicht durch eine erwerbsmässige Anstalt vorgenommen, so ist zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, wer die Ankündigung veranlaßt. In einem solchen Falle haftet derjenige, der Flächen oder Zäune einem anderen zur Vornahme von Ankündigungen gegen Entgelt überläßt, für die Abgabe.

§ 5

(1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 Abs. (1) Punkt 1, ist der Eigentümer der die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgenden Unternehmungen, bezw. der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes, in dem die Anzeige veröffentlicht oder mit dem sie verbreitet wird, verpflichtet.

(2) Ist der Eigentümer der die Veröffentlichung der Anzeige oder deren Verbreitung besorgenden Unternehmungen und der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes nicht ein und dieselbe Person, so haften sie zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe.

(3) Der Abgabepflichtige ist gehalten, dem Magistrate bis zum 25. jeden Monates über die im vergangenen Monate für die Veröffentlichung oder Verbreitung von Inseraten aller Art vereinnahmten Entgelte und den sonach sich ergebenden Abgabebetrag Rechnung zu legen und den entfallenden Betrag gleichzeitig zur Einzahlung zu bringen.

(4) Die Form dieser Abrechnung bestimmt der Magistrat. Die eingelangte Abrechnung wird vom Magistrat überprüft. Erscheint die gelegte Abrechnung nicht richtig, so bemißt der Magistrat die Abgabe durch Abgabenbescheid unter Mitteilung der Gründe.

(5) Erhält der Abgabepflichtige binnen 6 Monaten nach Einreichung der Abrechnung keinen Abgabenbescheid, so gilt sie als anerkannt.

(6) Wenn der Abgabepflichtige seiner Abrechnungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt oder die Abrechnung nicht ausreichend zu belegen imstande ist, so ist die Abgabe von amtswegen zu bemessen und zur Zahlung vorzuschreiben.

(7) Die Abgabe für Firmen- und Steckschilder und Firmenaufschriften und alle sonstigen dauernden Ankündigungen ist eine unteilbare Jahresabgabe. Sie ist bis 15. März eines jeden Jahres ohne Aufforderung einzuzahlen. Das Auflassen von Dauerankündigungen und Schildern nach dem 15. März eines jeden Jahres befreit nicht von der Zahlungspflicht. Schilder (Ankündigungen), die erst nach der allgemeinen Anmeldungspflicht angeschafft werden, sind längstens binnen einer Woche dem Magistrate anzumelden. Die Abgabe/ist innerhalb der gleichen Frist zu entrichten.
hierfür

(8) Die Abgabe für Gelegenheitsankündigungen muß vor der Vornahme der Ankündigung entrichtet sein. Die Entrichtung der Abgabe ist auf den Ankündigungen mit Ausnahme der im § 3 Abs. (1) Punkt 4 d) und e) genannten in einer vom Magistrat zu bestimmenden Weise kenntlich zu machen.

§ 6
Kontrolle.

(1) Auf jeder der Abgabepflicht unterliegenden Ankündigung, mit Ausnahme der Schilder und Dauerankündigungen, muß der Name und Wohnort des Herstellers genannt sein. Der Hersteller ist dem Magistrate zu allen für die Abgabepflicht wesentlichen Auskünften verpflichtet.

(2) Dem Magistrate steht das Recht zu, die Geschäftsbücher und sonstigen Schriftstücke, die die Besorgung oder Zulassung von Ankündigungen betreffen, jederzeit einzusehen.

(3) Wer Flächen oder Zäune zur Vornahme von Ankündigungen überläßt, ist verpflichtet, dem Magistrat die zur Bemessung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Bestimmung über Verfahren und Einhebung.

(1) Für das Verfahren und die Einhebung dieser Abgabe gelten das Landesgesetz vom 14. Dezember 1933 (Abgabenverfahrens- und Einhebungsgesetz) LGBL. f.O.Ö. Nr. 28/1934.

(2) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, anzuwenden.

§ 8

(1) Die Ankündigungsabgabe tritt mit 1. 6. 1948 in Kraft.

(2) Für das Jahr 1948 wird der im § 5 Abs. (7) festgesetzte Termin mit ..... bestimmt."

Gemeinderat Wilhelm Ennsthaler nimmt hiezu wie folgt Stellung: "Als Vertreter der Kaufmannschaft Steyr kann ich diesem Antrage nicht zustimmen. Die Kaufmannschaft ist bemüht, das verlorengegangene Hinterland von Steyr als kaufkräftige Kundschaft zu gewinnen. Diese Werbetätigkeit ist mit beträchtlichem Mühe- und Kostenaufwand verbunden. Von Seite der Kaufmannschaft ist beabsichtigt, eine Werbeausstellung durchzuführen, um, wie bereits erwähnt, das kaufkräftige Hinterland an die Stadt zu binden. Es dürften hierdurch dem Magistrate höhere Einnahmem bezw. höhere Gewerbesteuern zufließen als durch die Wiedereinführung der Ankündigungsangabe. Die Kammer der gewerbl. Wirtschaft hat in ihrer letzten Sitzung eine Resolution gegen die Wiedereinführung der Ankündigungsabgabe eingebracht, welche dem Magistrate vorgelegt werden wird. Abschließend möchte ich bemerken, daß es in der heutigen Zeit nicht angetan ist, neue Steuern einzuführen."

Stadtrat Hans S c h a n o v s k y : "Die Ankündigungsabgabe ist eine der wenigen Gemeindeabgaben, die ausschließlich der Gemeinde gehören. Anläßlich der Budgetsitzung wurde erklärt, daß alle ausschließlichen Gemeindeabgaben restlos ausgeschöpft werden müssen, um den Gemeindehaushalt auszugleichen. Wir sind gezwungen, den Abgang bei der Aufsichtsbehörde zur Deckung zu bringen. Dies ist nur durch Nachweis der Einführung der Ankündigungsabgabe im Gemeindegebiete möglich. Ich bitte, trotzdem der Gemeinde durch diese Maßnahme wenig Einnahmen zufließen werden, diesem Antrage zuzustimmen."

Gemeinderat Wilhelm E n n s tha l e r : " Zu den Ausführungen des Stadtrates Schanovsky möchte ich nochmals eindringlichst hinweisen, daß die Ausgaben der Kaufmannschaft und der Gewerbetreibenden

von Steyr sehr hoch sind und die Kundenwerbung außerhalb der Stadt enormen Aufwand an Mühe und Geld erfordert. In Anbetracht all der Mühen der Kaufmannschaft um und für die Stadt bitte ich nochmals, die Einführung der Ankündigungsabgabe einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen."

Gemeinderat Alois Huemer: "Die Gemeinde ist gezwungen, alle Steuerquellen voll auszuschöpfen, um den Gemeindehaushalt meistern zu können. Es muß der Erlaß des Finanzministers in Anwendung gebracht werden, um die Finanzen der Stadt zu stärken. Ich bitte, aus diesen und den von Stadtrat Schanovsky bereits vorgebrachten Gesichtspunkten trotz der vorgebrachten Bedenken diesem Antrage die Zustimmung nicht zu versagen."

Bürgermeister L. Steinbrecher versichert, daß der Magistrat die Steuer loyal handhaben wird und nimmt die Abstimmung vor.

Der Antrag wurde mit Stimmenmehrheit (29:3) angenommen.

Punkt 12) Zl. 3062/47 Siedlungsbaugründe am Infang, Verkauf von 6 Grundparzellen (Kralowetz)

==========

Berichterstatter Stadtrat Hans S c h a n o v s k y :

Angestellte der Firma Kralowetz, Gesellschaft für Fertigungstechnik und Maschinenbau, Steyr, sind an den Magistrat Steyr mit dem Antrage herangetreten, ihnen zur Erbauung von 6 Siedlungshäusern die Teilstücke 1, 2, 7, 10, 11 und 12 der Parzelle Nr. 274 käuflich zu überlassen.

Der Finanz- und Rechtsausschuß stellte in der Sitzung vom 22. 4. 1948 den Antrag: "Der Gemeinderat wolle beschließen: An

Dr. Ing. Kurt Ottitzky, Steyr, Infang 11,
Dipl.Ing. Bruno Kralowetz, Steyr, Infang 13,
Dipl. Kfm. Alfred Dechel, Steyr, Ennserstr. 3,
Dr. Robert Obtresal, Steyr, Rooseveltstr. 31,
Johann Zehtner, Steyr, Gleinkerg. 28, und
Friedrich Baumgartner, Steyr, Oberer Schiffweg 18

werden von der Parzelle Nr. 274 die Teilstücke 1, 2, 7, 10, 11 und 12 zum Gesamtpreise von S 5.360.-- (fünftausenddreihundertsechzig) verkauft. Die näheren Bedigungen werden vom Stadtrat in der schriftlichen Ausfertigung des Kaufvertrages festgelegt."

Stadtrat Hans K a h l i g nimmt zu diesem Antrage wie folgt Stellung:

Zu den vielen Unterhandlungen in dieser Angelegenheit wurde

bereits in einer der vorhergehenden Gemeinderatssitzungen Stellung genommen. Die Fa. Kralowetz hat die Absicht, auf fremden Grund Einfamilienhäuser zu errichten bezw. mit dem Bau derselben bereits begonnen. Nachdem der Firma das Vorkaufsrecht eingeräumt wurde, beantragt sie nun die käufliche Überlassung des Grundes. Laut bestehendem Beschluß können jedoch derzeit Gründe nicht veräußert werden, auch nicht im Wege einer Kompensation. Die Fraktion der KPÖ hat sich mit diesem Antrage beschäftigt. Es muß festgestellt werden, daß die Gemeinde ortsfremden Menschen 6 Grundparzellen übergeben und verkaufen will. Andererseits muß festgestellt werden, daß die Arbeiter-Siedlungsgenossenschaft ihre Gründe an Arbeiter und Angestellte nur verpachtet und für diese Siedler keine Möglichkeit besteht, die Gründe käuflich zuerwerben. Weiters möchte ich noch erwähnen, daß über die Fa. Kralowetz verschiedene Gerüchte im Umlaufe sind, wonach die Verhältnisse dieser Firma nicht am rosigsten sein dürften. Dem Vernehmen nach soll diese Firma nicht einmal imstande sein, ihre bisher aufgeführten Bauten zu bezahlen. Die Fraktion der KPÖ ist aufgrund der gegebenen Verhältnisse nicht imstande, diesem Antrage zuzustimmen. Es bleibt dem Gemeinderate überlassen, für diesen Antrag zu stimmen, doch wird im bejahenden Falle auch die Verantwortung hiefür von demselben übernommen werden müssen. Ich kann der ÖVP den Vorwurf nicht ersparen, daß sie trotz vorheriger strikter Ablehnung diesem Antrage nun doch zustimmt."

Gemeinderat Josef W o h l f a h r t : "Als Vertreter der Arbeiter-Siedlungsgenossenschaft möchte ich zu diesem Antrage Stellung nehmen. In einer vor kurzem stattgefundenen Interessentenversammlung wurde den Siedler-Anwärtern mitgeteilt, daß vorläufig keine Aussicht auf einen Verkauf der Gründe besteht. Diese Unklarheit und auch die Tatsache, daß nicht feststeht, was diese Gründe später kosten werden sowie auch die Baubedingungen haben viele Interessenten von der Bewerbung abgestoßen. Es wird keiner der Siedlungswerber begreifen können, daß man an ortsfremde Industrielle Grund verkauft, während der hiesige Siedler hierzu nicht Gelegenheit hat."

Stadtrat Hans S c h a n o v s k y : "Zu den Ausführungen des Stadtrates Hans Kahlig möchte ich aufklärend sagen, daß diese Gründe nicht der Firma Kralowetz, sondern den einzelnen Bauwerbern verkauft werden sollen; unter diesen Bewerbern befindet sich auch Ing, Kralowetz. Jedoch möchte ich ausdrücklich festhalten, daß die Firma Kralowetz als solche mit der Grundkaufsangelegenheit

nicht verbunden ist."

Gemeinderat Karl W i p p l i n g e r : "Soweit mir bekannt ist, sind die Bauten von der Fa. Kralowetz aufgeführt worden. Die KPÖ kann unter keinen Umständen diesem Antrage zustimmen, solange es einzelnen Siedlern nicht möglich ist, Gründe käuflich zu erwerben, während dies einer nach dem Kriege zugewanderten Firma zugestanden wird."

Bürgermeister Leopold S t e i n b r e c h e r :

"Einem Verkauf der Gründe wurde bis jetzt aus währungstechnischen Gründen nicht stattgegeben, um Spekulationen und somit Kapitalsanlagen zu vermeiden. Die Gemeinde hat nicht Grundbesitz weggegeben, sondern noch dazugekauft. Es wurde in Bezug auf die Errichtung von Siedlungen der Beschluß gefaßt, daß bei Vorhandensein des nötigen Kapitals Grund angekauft werden kann.
Einzelne Siedler haben bereits mit dem Bau begonnen. Jeder, der in der Lage ist, zu bauen, erhält von der Gemeinde Grund zugewiesen. Wenn einzelne Siedler aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, zu bauen, kann nicht von Siedlern, die hierzu in der Lage sind, verlangt werden, zuzuwarten, bis andere ebenfalls soweit sind.
Zum Namen Kralowetz ist zu sagen, daß im allgemeinen keine der kleineren Firmen finanziell rosig gebettet sind. Es ist dies zu einem großen Teil im Verschulden der Lieferanten zu suchen, da diese nicht bezahlen bezw. mit den Zahlungen im Rückstande sind. Wenn hier ein Vorwurf gemacht werden kann, so höchstens der, daß man die kleinen und Mittelbetriebe bisher - wenigstens in finanzieller Hinsicht - zu wenig unterstützt hat. Diese kleineren Betriebe sollen gegen die Monopolstellung der Steyr-Werke Ausgleich schaffen.
Es kann bis jetzt über die Firma Kralowetz Nachteiliges nicht gesagt werden. Die gebauten Häuser befinden sich in Steyr; bei einer ev. Pleite der Firma könnten sich daher keine Spekulationen ergeben.
Wir sind bemüht, in Anbetracht der Wohnungsnot in Steyr Wohnungen zu schaffen und bitte daher, dem Antrage zuzustimmen."

Stadtrat Hans K a h l i g : "Ich möchte nochmals darauf hinweisen, daß die Firma Kralowetz zwar gebaut hat, jedoch wahrscheinlich nicht imstande sein wird, die Baukosten auch zu bezahlen. Ing. Kralowetz hat den Bauauftrag erteilt. Es könnte

vorkommen, daß, falls Zahlung verlangt wird, der einzelne Bauwerber behaupten wird, es sei nicht von ihm sondern von Kralowetz gebaut worden. Es ist notwendig, hier Klarheit zu schaffen, damit niemand durch diese Firma zu Schaden kommt."

Gemeinderat Alois H u e m e r : "Um in dieser Sache eine einheitliche Regelung herbeizuführen, wird vorgeschlagen, nachdem die Ausfertigung des Kaufvertrages Sache des Stadtrates ist, daß sich die Gemeinde vorbehält, daß ein Verkauf des Grundes an dritte Personen nicht stattfinden kann; diese Auffassung bietet die notwendige Sicherheit. Das Rückkaufsrecht der Gründe ist automatisch vorgesehen; derlei Bedenken werden in den Kaufvertrag eingeschaltet werden.

Gemeinderat Karl W i p p l i n g e r : "Die K.P.Ö. hat nichts dagegen einzuwenden, wenn eine Firma gesund und in Ordnung ist, was jedoch bei der Fa. Kralowetz nicht der Fall sein dürfte. Von Seite des Dipl.Kfm. Dechel wurde erklärt, daß die Firma den Grund benötige, weil Geld benötigt wird. Von einer Firma, die auf 6 Grundparzellen bauen will,weil sie Geld zur Weiterführung des Betriebes benötigt und diese Gründe noch nicht bezahlt hat, kann man nicht behaupten, daß sie gesund ist."

Gemeinderat F. P ö s c h l : "Die Ausführungen des Gemeinderates Wipplinger beruhen insoferne auf einem Mißverständnis, als fast sämtliche Bauwerber Kredite aufnehmem müssen. Es wird jedoch keines der Institute Kredit geben, solange der Betreffende nicht nachweisen kann, daß der Grund, auf dem er bauen will, sein Eigentum ist. Es geschieht dies also nicht zur Stärkung der Firma Kralowetz, sondern zur Fertigstellung des Baues.

Bürgermeister Leopold Steinbrecher läßt zu diesem Antrage abstimmen. Der Antrag wurde mit Stimmenmehrheit (29:3/KPÖ/) angenommen.

Punkt 13) Zl. 6831/46 Wiedergutmachung an den Verein Arbeiterheim in Bezug auf die Einlage bei der Spar- und Kreditkasse Linz im Betrage von S 87.285.--.

==========

Berichterstatter Stadtrat Hans S c h a n o v s k y :

"Der'Verein Arbeiterheim' begehrt in seiner Eingabe vom 15.VII.1946 unter anderem die Rückgabe einer Einlage bei der Spar- und Kreditkasse im Betrage von rund S 100.000.-. Anläßlich der am 6.V.1948

stattgefundenen Vorsprache der Vereinsfunktionäre wurde dieses Begehren dahin abgeändert, daß es sich um eine Einlage bei der Spar- und Kreditkasse in Linz handelt, die den Betrag von rund S 90.000.-- ausmacht. Der Verein 'Arbeiterheim' stützt seine Wiedergutmachungsansprüche auf das Rückgabegesetz.
Aufgrund der Aktenlage (Volkskinoakten) wurde folgender Sachverhalt festgestellt: Der Bürgermeister Dr. Josef Walk hat sich in einem Schreiben vom 9. 7. 1935 an die Spar- und Kreditkasse in Linz, die sich damals in Liquidation befand, mit dem Ersuchen gewandt, der Stadt das bei der genannten Kasse erliegende Guthaben zu überweisen, da ihr das Vermögen des Vereines 'Arbeiterheim' zur Verwertung überlassen worden war. Die Spar- und Kreditkasse in Linz hat diesem Ersuchen stattgegeben und nach Verrechnung aufgelaufener Passivzinsen und Streichung von Kapitalszinsen für das Halbjahr 1935, die wahrscheinlich auch jeden anderen Übernehmer getroffen hätten, wurde am 12. 7. 1935 von der Spar- und Kreditkasse ein Betrag von S 87.285.- der Stadtgemeinde Steyr gutgebucht. Dieses Geld wurde in der städt. Unternehmung Volkskino zur Abzahlung von Verbindlichkeiten verwendet. Bei der Untersuchung, ob das Begehren des Vereines 'Arbeiterheim' dem Grunde nach zu Recht besteht, sind folgende Umstände rechtlich relevant:
Der Magistrat Steyr hat sich ein Vermögen angeeignet, das einem im Zuge der Ereignisse im Feber 1934 aufgelösten Verein betraf, für den auf Grund des Rückgabegesetzes der 'Restitutionsfonds der sozialdemokratischen Organisationen' Rückgabe verlangen kann. Der Verein 'Arbeiterheim' kann als Vollmachthaber des Restitutionfondes angesehen werden. Dies gilt zumindest für Verhandlungen, deren Ergebnis sicherlich vom Restitutionsfonds genehmigt werden wird.
Das fragliche Kapital wurde vom Magistrate Steyr angesprochen. Beweis: Schreiben der Spar- und Kreditkasse Linz vom 16.VII.1935 und das Schreiben vom 17.VII.1935 des Bürgermeisters Dr. Walk an den Liquidator der Spar- und Kreditkasse in Linz. Das Geld ist in ein Unternehmen der Gemeinde zugeschossen worden und wurden damit Schulden bezahlt, die die Gemeinde sonst hätte aus eigener Tasche zahlen müssen. Beweis: Bücher der Volkskino-Gesellschaft, insbes. Journal 1935, Folio 61. Die Gemeinde hat aus dem Volkskinounternehmen, welches ihr unentgeltlich übertragen wurde, in der Zeit von 1934 bis 1945 Erträgnisse im Betrage von rund S 100.000.-- erzielt. Beweis: Abrechnungen der Pachtzinse und Bilanzen bis 1945

Hätte die Gemeinde das Einlagekapital nicht an sich gebracht, wäre dieses Erträgnis wohl zur Abstattung dieses Betrages notwendig gewesen.
Es ist nicht mehr möglich, die Zweckmäßigkeit der Transaktion der Gemeinde zu untersuchen und ob der Zuschuß in das Volkskinounternehmen notwendig war. Fest steht, daß die Bilanz per 31. XII. 1937 einen Verlust von S 7482.92 aufweist. Es hätte somit des Zuschusses einer geringen Summe bedurft, um das Unternehmen wieder flott zu machen. Auch war der rein technische Vorgang der Überweisung des Kapitals an die Gemeinde ein besonderes Entgegenkommen der Kreditkasse, die nur verpflichtet gewesen wäre, 25 % dieses Betrages zu überweisen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Magistrat Steyr im Jahre 1935 vom Verein "Arbeiterheim" ein Kapitalvermögen von S 87.285.- ohne Gegenleistung an sich genommen und für Zwecke der Gemeinde verwendet hat. Der Magistrat ist daher nach dem Rückgabegesetz verpflichtet, diesen Betrag zu erstatten.
Hinsichtlich der Höhe ergeben sich wegen der Verzinsung, der Behandlung nach dem Reichsmarkumrechnungsgesetz und an deren Währungsmanipulationen noch Modifikationen. Wenn man das in Frage stehende Kapital als Spareinlage auffaßt, so würde es bei der damals üblichen 3 %igen Verzinsung am 31. XII. 1937 mit S 94.219.- zu berechnen sein. Nach der Reichsmarkumrechnung würde es nur mehr RM 62.812.- betragen und mit der dann üblichen 2 1/2 %igen Verzinsung schließlich am 31. XII. 1944 einen Betrag von RM 75.389.- ausmachen. Nachdem für Spareinlagen ab 1944 keine Zinsen mehr gezahlt worden sind, wäre daher bei einer spareinlagenmäßigen Behandlung des fraglichen Kapitals eine Endsumme von S 75.389.- als rückgabepflichtig anzusehen, wobei die Bestimmungen des Schilling- bezw. Währungsschutzgesetzes außer Acht gelassen werden müßten. Zu einem anderen Ergebnis gelangt man, wenn angenommen wird, daß der Gemeinde ein Betrag von S 87.285.- zugekommen ist und diese Summe ohne Rücksicht auf die inzwischen vorgekommenen Währungsmaßenahmen rückzugeben sei. Diese Möglichkeit der Bereinigung würde die Aufrollung aller Währungsfragen ausschalten.
Zusammenfassend wäre daher der Abschluß eines Vergleiches mit dem Restitutionsfonds zweckmäßig, der die bloße Rückgabe des Betrages von S 87.285.- unter Außerachtlassung einer Verzinsung vorsieht.
Der Finanz- und Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. 5. 1948

den Antrag gestellt: "Der Gemeinderat wolle beschließen:
In der Rückstellungssache des Vereines Arbeiterheim (Restitutionsfond der Sozialdemokratischen Organisationen) wegen Rückgabe einer Spareinlage bei der Spar- und Kreditkasse in Linz im Betrage von S 87.285.-- (Schillinge siebenundachtzigtausendzweihundertachtzig wird der Stadtrat ermächtigt, einen Vergleich in der Richtung abzuschließen, daß mit Zahlung des obengenannten Betrages sämtliche Verpflichtungen des Magistrates aus dieser Sache befriedigt sind."

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 14) Zl. 4502/43 Karl Leitner, Aschach/Steyr Nr. 3;
Klagebewilligung auf Zuhaltung des Übereinkommens vom 27. 5. 1946.

Berichterstatter Stadtrat Ludwig W a b i t s c h :

Die Eheleute Anton und Katharina Stockreiter in Aschach/Steyr 97 haben im Jahre 1944 eine Reihe ihnen gehöriger Grundstücke zur Errichtung von Behelfsheimen aufgrund des Reichsleistungsgesetzes zur Verfügung stellen müssen und dafür vom Magistrate Steyr eine Entschädigung erhalten. Später wurde ihnen dann Ers-atzgrund in Unterpacht gegeben, den die Stadtgemeinde von Herrn Karl Leitner in Aschach/Steyr Nr. 3 gepachtet hatte.
Für das Jahr 1946 und die folgenden Jahre wurde nun die ganze Angelegenheit durch das schriftliche Übereinkommen vom 27. 5. 1946 geregelt. Dieses Übereinkommen wurde schriftlich niedergelegt und von Karl Leitner, den Eheleuten Stockreiter sowie je einem Vertreter der Landwirtschaftskammer für O.Ö. der Bezirksbauernkammer und des Magistrates Steyr unterschrieben. Nach diesem Übereinkomm stellt Karl Leitner der Stadtgemeinde Steyr als Ersatzland für di Eheleute Stockreiter von seinen Grundparzellen Nr. 252/1 und 253 EZ. 185 KG. Aschach/ Steyr eine Fläche von 0.91 ha gegen einen Pachtzins von 3.5 Groschen pro Jahr und m2 unwiderruflich und unkündbar zur Verfügung, räumt der Stadtgemeinde das Vorkaufsrech auf diese Fläche ein und verpflichtet sich, innerhalb von 10 Jahr zu einem ihm genehmen Zeitpunkte diese Fläche um 0.91 ha, die in der Natur abgesteckt wurde, an die Stadtgemeinde zu verkaufen, wo bei bei mangelnder Einigung ein Schätzungsausschuß den Kaufpreis zu bestimmen hatte. Schließlich gab Leitner sein Einverständnis, daß sowohl das Pacht- als auch das Vorkaufsrecht über die genann Fläche zugunsten der Stadtgemeinde Steyr in der EZ. 185 der KG. Ascchach/Steyr einverleibt werden kann und verpflichtete sich, die notwendigen intabulationsfähigen Urkunden zu unterfertigen.

Bisher hat sich Leitner der Unterzeichnung der bezüglichen Urkunden mit belanglosen Ausreden entzogen.
Der Finanz- und Rechtsausschuß hat daher in der Sitzung vom 22. 4. 1948 den Antrag gestellt:
"Der Gemeinderat wolle beschließen: Karl Leitner in Aschach/ Steyr Nr. 3 wird auf Zuhaltung des Übereinkommens vom 27. 5. 1946 geklagt."
Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 15) Zl. 6831/46 Wiedergutmachung an Verein Arbeiterheim in Bezug auf die Liegenschaft Steyr, Kirchengasse 12

==========

Berichterstatter Stadtrat Hans K a h l i g :

"Der Verein Arbeiterheim hat in seiner Eingabe vom 15. 7. 1946 die Rückgabe des ehemaligen Hauses in Steyr, Kirchengasse 12 verlangt.
Aus den Akten ergibt sich folgender Sachstand:
Aufgrund des Bescheides des Bundeskanzleramtes (Generaldirektion für öffentl. Sicherheit) vom 30. 4. 1955, Zl. 326225 G.D. 2, wurde das Eigentumsrecht für diese Liegenschaft (Kirchengasse Nr. 12, EZ. 715 KG. Steyr) der Stadtgemeinde Steyr übertragen. Mit dieser Liegenschaft hat die Stadtgemeinde eine auf dieser Realität lastende Hypothekarschuld von S 16.397.64 übernommem. Es ist dies die grundbücherliche Sicherstellung eines Darlehens, das der Verein Arbeiterheim bei der Sparkasse in Steyr aufgenommen und an die Volkskinogesellschaft weitergegeben hat. Das Darlehen scheint als Passivpost in der Bilanz 1934 der Volkskinogesellsdhaft auf.
Lt. Kaufvertrag vom 11.10.1935 wurde die Liegenschaft an die Eheleute Rudolf und Hermine Hasselberger verkauft. Der Kaufpreis betrug S 40.000.-, von dem jedoch die Stadtgemeinde vom Käufer nur S 23.602.36 ausbezahlt erhielt (Hptb.Ein.1935, G.Gr.1, Post 3,/ während der Restbetrag von S 16.397.64 zur Abdeckung der Hypothekarschuld verwendet wurde.
Da diese Hypothekarschuld bereits als Passivum in der Vermögensbilanz der Kinogesellschaft berücksichtigt wurde, beträgt der durch die Übernahme der Liegenschaft Kirchengasse 12 der Stadtgemeinde Steyr zugefallene Vermögenswert S 40.000.-. Daraus ergibt sich, daß der Magistrat hinsichtlich des Hauses selbst nicht rückgabepflichtig ist, er jedoch an den Erwerber Hasselberger mit der Kaufsumme regreßpflichtig ist.
In den Verhandlungen mit dem Verein Arbeiterheim ließ dieser durch-

blicken, daß er an der Rückgabe dieses Hauses selbst nicht sehr interessiert sei. Es läge ihm vielmehr daran, die Realität Werndlgasse 10 in Steyr lastenfrei zu erhalten. Zu diesem Zwecke habe de Verein mit dem derzeitigen Besitzer Dr. Peyrer-Angermann einen Tauschvertrag geschlossen, der ihn zur Lieferung von3 Einfamilienhäusern nach bestimmtem Muster in der Zeit von 12 Jahren verpflichtet. Nachdem von jedem dieser Einfamilienhäuser Dr. Peyrer-Angerma selbst ein Drittel bezahlt, würden somit 6/3 zur Bedeckung übrig bleiben. Nachdem sich die derzeitigen Besitzer des Hauses Kirchengasse 12zur Zahlung von 4/3 dieser fraglichen Einfamilienhäuser verpflichtet haben, wäre der Verein Arbeiterheim daran interessiert, die restlichen 2/3 Hausanteile abgedeckt zu wissen. Nachdem die Gemeinde mit S 40.000.-- regreßpflichtig ist, würden alle Beteiligten damit einverstanden sein, daß bei Übernahme der 2/3 Hausanteile zur Erbauung durch die Stadt alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus welchem Titel sie immer hinsichtlich dieses Hauses gestellt wurden, erloschen wären.

Hinsichtlich der Höhe dieser Verpflichtung der Stadt können heute nur Schätzungen vorgenommen werden, da die tatsächlichen Baukosten nicht bekannt sind. Auch ist vorgesehen, daß es nicht unbedingt zu einem Neubau kommen muß, sondern es sich im wesentlichen um eine Rahmenverpflichtung handelt, innerhalb deren Modifikationen möglich sind. Das Musterhaus hat zur Zeit seiner Erbauung im Jahre 1926 rund S 27.000.- gekostet. Die Erbauung dieses gleichen Hauses würde heute rund S 100.000.- betragen. Die Gemeinde hätte daher derzeit den Betrag von S 66.600.-- zu zahlen, ein Betrag, der im Hinblick auf die Währungsverhältnisse und unter Berücksichtigung, daß die Zinsenfrage nicht aufgerollt wird, sicherlich als angemessen bezeichnet werden kann.

Da die Verpflichtung der Gemeinde in 3 Vierjahresraten fällig ist, müßte daher der fragliche Betrag erst in insgesamt 12 Jahren bezahlt werden. Da dieses Arrangement für die Stadt wesentliche Vorteile bringt, wäre daher grundsätzlich einem Vergleich mit dem Restitutionsfond der sozialdemokratischen Organisationen zuzustimmen, der die Übernahme der Verpflichtung zur Erbauung von 2/3 Anteilen des Muster-Einfamilienhauses festlegt, wobei die Details einer schriftlichen Ausfertigung des Vergleiches vorbehalten sein werden.

Der Finanz- und Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. 5.

den Antrag gestellt: "DEr Gemeinderat wolle beschließen:
In der Rückstellungssache des Vereines Arbeiterheim, vertreten durch den Restitutionsfond der Sozialdemokratischen Organisationen betreffend das Haus Steyr, Kirchengasse 12 wird grundsätzlich einem Vergleich in der Richtung zugestimmt, daß der Magistrat für das ihm im Jahre 1935 zugekommene Vermögen die Verpflichtung zur Erbauung von 2/3 eines näher zu bestimmenden Muster-Einfamilienhauses zugunsten der Sozialistischen Bezirksorganisation Steyr übernimmt. Die genaue Festlegung des Vergleiches ist dem Stadtrat überlassen."
Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 16) Zl. 3917/40 Rückgabe der Gründe des Taxbergergutes an
1241/45 Schimmerling.

==========

Berichterstatter Stadtrat Hans K a h l i g :
Mit Kaufvertrag vom 25. 7. bezw. 5. 8. 1940 hat die Stadtgemeinde Steyr den ehemaligen Schimmerlinggrund in der Wolfernstraße, Steyr, EZ. 1574, bestehend aus den Parzellen 1925 Acker und 1927/1 Acker im Ausmaße von insgesamt 17.324 m2 um den Betrag von RM 5.477,66 von dem ehemaligen Reichsgau Oberdonau erworben. Diese beiden vorerwähnten Parzellen sind seinerzeit von dem ehemaligen Reichsgau Oberdonau aufgrund der II.VO. zum Gesetze über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 18. 3. 1938, RGBl. I S. 262 in Verbindung mit dem Erlaß des Reichsführers SS vom 23. 3. 1938, C.d.S.B. Nr. 150/38 dem Alfred Schimmerling enteignet worden, weil er Jude ist. Das Eigentumsrecht über die vorerwähnte Liegenschaft ist für die Stadt Steyr einverleibt. Dieser Tatbestand stellt eine Vermögensentziehung im Sinne der §§ 1 und 2 des III. Rückstellungsgesetzes dar.
Unterdessen hat die Stadtgemeinde die gegenständlichen Grundstücke im Tauschwege an die Eheleute Franz und Katharina Mayr, Steyr, Steyreggerstraße 58, gegen ein Waldgrundstück, Grundparzelle 1351/1 der KG. Mitterdietach vertauscht, jedoch ohne darüber einen Tauschvertrag abzuschließen. Mit Rücksicht auf die veränderte Rechtslage haben sich die Eheleute Mayr vorbehalten, sich die Rückgängigmachung dieses Tausches innerhalb von 4 Wochen zu überlegen. Diese Frist ist unterdessen abgelaufen, ohne daß die Eheleute Mayr eine Nichteinwilligung in die von der Stadtgemeinde vorgeschlagene Rückgängigmachung geltend gemacht haben.

gem.

Mit dem Antrag vom 25. 2. 1948 Zl. RK 149/48 der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz fordert der Geschädigte, Alfred Schimmerling, die Rückstellung der gegenständigen Liegenschaft und die Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes auf ihn sowie die Rechnungslegung über die Erträgnisse dieser Liegenschaft seit 25. 7. bezw. 25. 8. 1940 von der Stadtgemeinde Steyr.
Nach der Sachlage scheint der Antrag gerechtfertigt und erfolgversprechend.
Der Finanz- und Rechtsausschuß hat in der Sitzung vom 22. 4. 1948 den Antrag gestellt:
"Der Gemeinderat wolle beschließen: In der Rückstellungssache Alfred Schimmerling wegen Rückstellung der Liegenschaft EZ. 1574 der Katastralgemeinde Steyr wird das Magistratspräsidium ermächtigt, das beim Landesgerichte in Linz anhängige Rückstellungsverfahren RK 149/48 durch Anerkenntnis des Anspruches zu erledigen."
Dem Antrage wurde einstimmig stattgegeben.

Punkt 17) Zl. 2100/48 Ankauf von Kabeln zum Ausbau der Straßenbeleuchtung.

==========

Berichterstatter Gemeinderat Alois H u e m e r :

Die Kabelreserve des Stadtbauamtes ist restlos aufgebraucht. Nach Mitteilung der Elektrobau-A.G. besteht zurzeit die Möglichkeit, Kabel zum Preise von S 20.- bis 25.- per lfm anzukaufen.
Der Finanz- und Rechtsausschuß hat daher in der Sitzung vom 22. 4. 1948 den Antrag gestellt:
"Der Gemeinderat wolle beschließen: Bei der Elektro-Bau A.G. werden Kabel zum Ausbau der Straßenbeleuchtung im Betrage von S 100.000.- (einhunderttausend Schillinge) angekauft."

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 18) Zl. 1015/48 Ausbau des Rohrnetzes der städt. Wasserleitung in der Johannesgasse und Instandsetzung des Straßenkanales.

==========

Berichterstatter Gemeinderat Alois H u e m e r :

Die Bewohner der Johannesgasse sind an den Magistrat Steyr mit der Bitte um Verlegung eines Wasserrohrstranges in dieser Stadtstraße und Instandsetzung des Straßenkanales mit Einschluß des Einbaues eines Schachtes und eines Regenablaufes herangetreten.
Die Kosten hiefür betragen S 14.800.--.
Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vom 22. 4. 1948:

"Der Gemeinderat wolle beschließen: Die Kosten der Rohrverlegung in der Johannesgasse sowie die Instandsetzung des Kanales mit Einschluß eines Einbaues eines Schachtes und eines Regeneinlaufes im Gesamtbetrage von S 14.800.-- (Schillinge vierzehntausendachthundert) werden zur Zahlung übernommen."

Dem Antrage wurde einstimmig stattgegeben.

Punkt 19) Zl. 1029/48 Subvention für das Stadttheater Steyr (Pachtschilling).

==========

Berichterstatter Gemeinderat Alois H u e m e r :

Die Direktion des Stadttheaters Steyr hat mit Schreiben vom 10. 2. 1948 an den Magistrat um Ermässigung des Pachtschillings sowie Stundung einer ausstehenden Summe von S 4.000.-- angesucht. Sie begründet dies durch den Ausfall von Vorstellungen im Winter v.J. durch Stromsperren und Kohlenmangel, sowie durch die Geldentwertung, durch welche das finanzielle Budget schwer belastet wurde. Weiters sind die Reserven, die sich im Jahre 1945/46 ergaben, vollkommen aufgebraucht.
Der Finanz- und Rechtsausschuß hat hiezu in seiner Sitzung vom 22. 4. 1948 den Antrag gestellt:
"Der Gemeinderat wolle beschließen: Der Antrag der Direktion des Stadttheaters auf Ermässigung des Pachtschillings wird abgewiesen. Als weitere Subvention wird dem Stadttheater für die Spielsaison 1947/48 ein Betrag von S 10.000.-- (Schillinge zehntausend) bewilligt."
Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Punkt 20) Zl. 6527/47 Wiederinkraftsetzung des Gemeindestatutes vom 18.3.1930 bezw. des Gesetzes vom 16.12. 1932, LGBl. Nr. 7 ex 1933.

==========

Berichterstatter Gemeinderat Julius R u ß m a n n :

Im Sinne der sz. Auslegung des vorläufigen Gemeindegesetzes vom 10. VII. 1945, StGBl. Nr. 66, hat der Magistrat Steyr den Standpunkt vertreten, daß das Gemeindestatut für die Stadt Steyr vom 18. 3. 1930, LGBL. Nr. 13, wieder in Kraft getreten sei. DaS BM. f.I. steht aber auf dem Standpunkt, daß durch das vorläufige Gemeindegesetz, das unmittelbar vor Einführung der deutschen Gemeindeordnung in Geltung gestandene Stadtrecht vom 30.I.1936, LGBL. Nr.20, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die mit der Bundes-

verfassung 1929 in Widerspruch stehen, wieder Rechtskraft erlangt habe.

Bei Einführung des aus dem Jahre 1936 stammenden Stadtrechtes ergäbe sich nur ein in seinen wesentlichen Bestimmungen abänderungsbedürftiges Stückwerk, wogegen das Gemeindestatut vom Jahre 1930 eine den wesentlichen Anforderungen der demokratischen Verfassung entsprechende absolut brauchbare und moderne Rechtsgrundlage darstellt. Es empfiehlt sich daher - was auch der einfachste Weg ist das frühere Gemeindestatut wieder in Kraft zu setzen und den bisherigen de facto-Zustand rechtlich vollinhaltlich zu sanieren. Ei Berücksichtigung der aus anderen Gründen derzeit nicht anwendbare Vorschriften, z. B. Heimatrecht, scheint nicht notwendig. Dem Landesgesetz kann auch rückwirkende Kraft zukommen."

Der Berichterstatter verliest den

E n t w u r f

eines Gesetzes vom .....

betreffend die Wiederinkraftsetzung des Gemeindestatutes vom 18.3.1930, LGBL. 13 (Gemeindestatut für die Stadt Steyr) und des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. 12. 1932, LGBl. Nr. 7 ex 1933

Der oberösterreichische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gemeindestatut für die Stadt Steyr vom 18. III. 1930 wird wieder in Kraft gesetzt und durch folgende Bestimmungen abgeänder bezw. ergänzt.

§ 1 hat zu lauten:

(1) Die Gemeinde Steyr umfaßt die Bezirke I Stadt, II Steyrdor III Stein, IV Ort, V Ennsdorf, VI Pyrach, VII Christkindl, VIII Gründberg, IX Gleink, X Hausleiten, XI Hinterberg.

(2) Der Bezirk I umfasst die Ortsbestandteile Innere Stadt, Reichenschwall, Vogelsang und wird begrenzt: Im Norden vom Steyrfluß, im Osten vom Ennsfluss, im Süden von der Reithoffergasse, dem Hundsgraben, der Aschacherstraße bis zum Teufelsbach und im Westen vom Teufelsbach bis zu dessen Mündung in den Steyrfluß.

Der Bezirk II umfaßt die Ortsbestandteile Bei der Steyr, Steyrdorf bis zur Gleinkergasse und Kirchengasse, Aichet, Eysnfeld und wird begrenzt: Im Norden vom Oberen Waldrand oberhalb

des Waldweges bis zur Kegelprielstraße, der Kegelprielstraße bis zur Kreuzung Steyreckerstraße-Bogengasse, dann dem oberen Rand bis zum Dachsbergweg, sodann entlang des Dachsbergweges und Schnallentorweges. Im Osten von der Gleinkergasse, Kirchengasse, Steyrbrücke, im Süden von dem Steyrfluß bis zur Schwarzen Brücke, Sierningerstraße bis zur Gründbergstraße, im Westen vom Waldweg bis zum oberen Waldrand.

Der Bezirk III umfaßt die Ortsbestandteile Steyrdorf nördlich vom Dachsbergweg, Stein und Weinzierl. Er wird begrenzt: Im Norden durch den Waldrand von der Stadtgrenze bis zur Weinzierlstraße, einem Teil der Weinzierlstraße, der Goldhanstraße bis zur Steinerstraße beim Hiessmayrgut und von dort durch den Fahrweg bis zur Ennserstraße, im Osten von der Ennserstraße und Artilleriestraße, im Süden vom Schnallentorweg, Dachsbergweg, im Westen von der Steyreckerstraße, Wolfernstraße und der Stadtgrenze.

Der Bezirk IV umfaßt die Ortsbestandteile Am Tabor, Ort und Schlüsselhof. Er wird begrenzt: Im Norden von der Infangstraße, im Osten vom Steinwändweg bis zur Überfuhr und dem Ennsfluss, im Süden vom Ennsfluss bis zur Steyrbrücke, im Westen von der Kirchengasse, Gleinkergasse, Artilleriestraße und Ennserstraße.

Der Bezirk V umfaßt die Ortsbestandteile Ennsdorf, Neuschönau, Jägerberg, Ennsleite, Klein aber Mein, Ramingsteg und wird begrenzt: Im Norden vom Ramingbach, im Osten vom Brandgraben, im Süden von der Stadtgrenze und im Westen vom Ennsfluß.

Der Bezirk VI umfaßt die Ortsbestandteile Pyrach und Kraxental und wird begrenzt: Im Norden vom Hundsgraben, Reithoffergasse, im Osten vom Ennsfluss, im Süden von der Stadtgrenze und im Westen vom Teufelsbach.

Der Bezirk VII umfaßt die Ortsbestandteile Christkindl und Unterhimmel und wird begrenzt: Im Norden vom Steyrfluß, im Osten vom Teufelsbach, im Süden von der Stadtgrenze, im Westen von der Stadtgrenze und dem Himlitzerbach bis zur Kruglbrücke.

Der Bezirk VIII umfaßt die Ortsbestandteile Gründbergsiedlung und das nördlich davon gelegene Gebiet bis zur Wolfernstraße und wird begrenzt: Im Norden von der Wolfernstraße, im Osten von der Steyreckerstraße, Kegelprielstraße, Waldweg, Sierningerstraße, im Süden vom Steyrfluß, von der Schwarzen Brücke bis zur Kruglbrücke, im Westen von der Stadtgrenze bis zur Wolfernstraße.

Der Bezirk IX umfaßt die Ortsbestandteile Gleink, Dornach und Neustift und wird begrenzt: Im Norden von der Stadtgrenze, im Osten von der Ennserstraße, im Süden von der Goldhanstraße und Weinzierlstraße, im Westen von der Stadtgrenze.

Der Bezirk X umfaßt die Ortsbestandteile Hausleiten, Haidershofen und Maria-Winkling und wird begrenzt: Im Norden von der Stadtgrenze, im Osten vom Ennsfluss und im Süden vom Steinwändweg und der Infangstraße, im Westen von der Ennserstraße.

Der Bezirk XI umfaßt die Ortsbestandteile Münichholz, Hinterberg und Hammer und wird begrenzt: Im Norden und Osten von der Stadtgrenze, im Süden vom Ramingbach und im Westen vom Ennsfluß.

(3) Die Stadtgemeinde Steyr bildet einen eigenen politischen Bezirk.

Artikel II.

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 16. XII. 1932 tritt wieder in Kraft.

Artikel III.

Nach § 61 ist einzuschalten:

Ermächtigung der O.Ö. Landesregierung und des Gemeinderates zur zeitweisen Neufestsetzung der Betragsgrenzen für die Zuständigkeit der Gemeindeorgane.

§ 62.

Die O.Ö. Landesregierung wird ermächtigt, die Anpassung der in § 21, Abs. 2 festgelegten Betragsgrenzen an die jeweiligen Währungsverhältnisse im Verordnungswege vorzunehmen.
Ebenso wird der Gemeinderat ermächtigt, die im § 48 zur Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche des Gemeinderates angeführten Betragsgrenzen in Anpassung an die jeweiligen Währungsverhältnisse zu ändern und neu festzusetzen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der in Artikel I und II enthaltene Bestimmungen rückwirkendmit 1. I. 1946, hinsichtlich der in Artikel III enthaltenen Bestimmungen mit dem Tage der Kundmachung in Kraft

Die vor dem 1. I. 1946 nach den Bestimmungen des nunmehr wieder in

Kraft gesetzten Gemeindestatutes getroffenen Maßnahmen sind als auf Grund des geltenden Gemeindestatutes verfügt, anzusehen.

Der Landeshauptmann."

Der Finanz- und Rechtsausschuß hat in der Sitzung vom 13. 5. 1948 nachstehenden Antrag gestellt:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

1) An das Amt der o.ö. Landesregierung wird der Antrag gestellt, das Gemeindestatut vom 18.3.1930 bezw. den Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 1932, LGBL. Nr. 7 ex 1933, durch Landesgesetz ausdrücklich wieder in Kraft zu setzen.

2) Der Gemeinderat genehmige den vorangeführten, Entwurf eines Landesgesetzes."

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Ende der Sitzung: 20.15 Uhr.

Der Bürgermeister:

Die Protokollprüfer:

Der Protokollführer: